

29. Kann der Vater wegen des Schadens, den sein, wie ihm bekannt, geisteskranker, volljähriger und nicht entmündigter Sohn einem Dritten zugefügt hat, aus § 832 Abs. 1 BGB. oder aus § 823 Abs. 1 verantwortlich gemacht werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1918 i. S. S. (Bekl.) w. B.
(Rl.). Rep. VI. 398/17.

- I. Landgericht Hechingen.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der geisteskranke Sohn Gregor des Beklagten S. war, nachdem er früher in der Anstalt Bw. untergebracht gewesen war, im Frühjahr 1898 in Familienpflege bei dem Beklagten B. untergebracht worden und seitdem in dessen Landwirtschaft tätig. Am 21. Mai 1915 wurde der Maler Guido Bu., als er auf der Durchreise in S. am Anwesen des Beklagten B. vorüberging, durch eine von Gregor S. geschleuberte Dunggabel getroffen und tödlich verletzt. Die vorliegende Schadenersatzklage hat in den Vorinstanzen teilweise Erfolg gehabt; beide Beklagte sind verurteilt worden. Hiergegen hat der Beklagte S. Revision eingelegt, die Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

„Die Verurteilung des Mitbetroffenen B. als desjenigen, welcher durch Abkommen mit dem Revisionskläger die Aufsicht über den Kranken übernommen hatte, ist rechtskräftig geworden. Das Verschulden des B. findet das Berufungsgericht darin, daß er bei richtiger Erfassung seiner Aufsichtspflicht die Aufnahme des Kranken überhaupt hätte ablehnen sollen, jedenfalls aber, nachdem seit 1908 wiederholt tätliche Ausschreitungen und Bedrohungen seitens des Kranken vorgekommen waren, wie sie im Berufungsurteil im einzelnen festgestellt sind, den Kranken dem Vater, der Anstalt oder der zuständigen Behörde hätte zur Verfügung stellen sollen.

Bezüglich des Revisionsklägers S. geht das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß ihm als Vater über den volljährigen Sohn eine gesetzliche Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 BGB. nicht obgelegen habe; auch eine Entmündigung ist gegen den Kranken nicht eingeleitet, es ist ihm kein Vormund oder Pfleger bestellt worden. In „entsprechender Anwendung“ aber der in der Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 48 über die Verantwortlichkeit des Ehemanns für Schadensstiftung durch die geisteskranke Ehefrau aufgestellten Grundsätze gründet das Berufungsgericht die ausgesprochene Haftung des Vaters im vorliegenden Falle auf §§ 823, 276 BGB. und die Tatsache, daß er als „Haushaltungsvorstand“ tätig geworden sei und den Kranken bei B. untergebracht habe. In der Annahme einer solchen Verantwortlichkeit des Vaters an sich war dem Berufungsgerichte nach der Sachlage beizupflichten; Bedenken indessen begegnen seine Ausführungen darüber, daß dem Revisionskläger ein Verschulden (§ 276 BGB.) zur Last falle.

Soweit in der angeführten Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 48 über die Verantwortlichkeit des Ehemanns für schadensstiftendes Verhalten der Ehefrau auf die unter den Ehegatten bestehende Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB.) abgestellt wird, ist der Revision zuzugeben, daß dieser Gesichtspunkt auf das Verhältnis des Vaters zu dem volljährigen Kinde nicht ohne weiteres zutrifft. Weder rechtlich noch tatsächlich kann eine Lebens- oder Haushaltungsgemeinschaft als für das Verhältnis zwischen Eltern und volljährigen Kindern regelmäßig vorausgesetzt anerkannt werden. Es braucht aber auch nicht im allgemeinen hier untersucht zu werden, ob und unter welchen

Voraussetzungen aus einer tatsächlichen Lebens- oder Haushaltungsgemeinschaft die Verpflichtung des Vaters als Familienoberhauptes hergeleitet werden kann, die Öffentlichkeit vor Schädigungen oder Bedrohungen durch ein volljähriges geisteskrankes Kind zu schützen. Wie schon das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, ergibt sich eine solche Verpflichtung zu Lasten des Revisionsklägers im vorliegenden Falle daraus, daß er tatsächlich eingegriffen und kraft seiner in der sittlichen Eigenart des Familienverbands wurzelnden Stellung als Familienoberhaupt für die Unterbringung des Kranken bei B. Sorge getragen hat. Ob er hierzu rechtlich verpflichtet war, ob er sich statt eigenen Eingreifens auf die Annehmung der Behörden und Gerichte hätte beschränken können, mag dahinstehen. Hat er auf Grund der soeben gekennzeichneten Stellung im Familienverband auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse des Kranken bestimmend eingewirkt, so hatte das mit der vom Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu geschehen. Die Öffentlichkeit darf solchenfalls von einem aus dem Kreise der nächstbeteiligten Familienglieder ausgehenden, von der — wenngleich nicht rechtlichen, so doch sittlichen — Verantwortlichkeit des Vaters getragenen Eingreifen erwarten, daß den damit für die Allgemeinheit etwa verbundenen Gefahren gebührend vorgebeugt wird. Dies gilt ebensowohl für die Unterbringung selbst, die Wahl des Fürsorgers und die mit diesem getroffenen näheren Festsetzungen, wie für die Überwachung der eingerichteten Fürsorge und die achtsame Prüfung, welche Erfolge damit bei dem Kranken erzielt werden.

Das Verschulden des Revisionsklägers hat der erste Richter darin gefunden, daß er nicht dafür gesorgt habe, daß der Kranke bei B. keine gefährlichen Werkzeuge wie Dunggabeln und ähnl. in die Hand bekomme. Nicht unwesentlich weicht das Berufungsgericht hiervon ab, indem es das Verschulden des Vaters darin sucht, daß er den Kranken überhaupt in einer Familie, nicht in Anstaltspflege untergebracht habe. Nun kann nach der vorliegenden, inhaltlich unstreitigen Korrespondenz der Anstalt, insbesondere den Briefen vom Ende März 1898, worin übrigens die Anstaltspflege nicht unbedingt, sondern nur zeitweise als geboten bezeichnet wird, in der Tat zweifelhaft sein, ob die Unterbringung des Kranken bei B. zu dem damaligen Zeitpunkte sachgemäß und nicht mit einer Gefährdung für die Allgemeinheit verbunden war, deren Außerachtlassung dem Revisions-

Kläger als schuldhaftes Verletzung einer Verkehrspflicht anzurechnen sein möchte, wenn hieraus Schaden entstanden wäre. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt aber sind in den ersten zehn Jahren nach der Unterbringung Ausschreitungen des Kranken nicht vorgekommen; erstmals aus dem Jahre 1908 werden solche berichtet. Ist hiernach davon auszugehen, daß in jenen ersten zehn Jahren die Unterbringung des Kranken keine schädlichen Folgen zeitigte, so kann diese selbst dem Revisionskläger nicht mehr als schuldhafter Mißgriff angerechnet werden. Dann durfte er zwar nicht ohne weiteres auf eine Fortdauer dieser günstigen Lage der Dinge vertrauen, hatte vielmehr die Verpflichtung, fortlaufend in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen — sei es in eigener Person, sei es durch andere geeignete Personen — nicht bloß bei dem Fürsorger, der an der Belassung des Pfleglings möglicherweise finanziell übermäßig interessiert sein konnte, sondern auch bei unbeteiligten Dritten über das Verhalten des Kranken einzuziehen. Gelangten aber auf diesem Wege oder sonsthin keine Umstände zur Kenntnis des Vaters, die ihn eine Gefährdung anderer in den dem Kranken zugänglichen Lebensverhältnissen erkennen ließen, so besteht kein Anhalt dafür, ihm die Belassung des Kranken in jenen Verhältnissen zum Vorwurf im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB. zu machen.“ . . .